

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1885

283 (1.12.1885)

Beilage zu Nr. 283 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 1. Dezember 1885.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 28. Nov. 3. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Freiherrn v. Müdt-Collenberg.

An Regierungsrath: der Präsident des Großh. Finanzministeriums Geheimrath Ellstätter, sowie die Ministerialräthe Seubert und Lewald.

Der Präsident eröffnet die Sitzung 10 $\frac{1}{2}$ Uhr und ertheilt das Wort dem Berichterstatter der Budgetkommission, Geheimrath Dr. Kries, welcher den Bericht über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1885, Januar und Februar 1886 betreffend, verliest und namens der Kommission die Annahme des Entwurfs sowie Beratung in abgeklärter Form beantragt, zugleich bemerkend, es sei der Budgetkommission des Hohen Hauses überflüssig erschienen, ausdrücklich zu Protokoll zu erklären, daß die Zustimmung zu dem Entwurfe jedenfalls keine für das Finanzgesetz präjudizirliche sei.

Redner empfiehlt die Annahme des Kommissionsantrags unter dem Hinweis, daß das Maß, in welchem eine Steuererleichterung bzw. eine Mehrbelastung einzutreten habe, sich nicht durch eine mathematische Berechnung entwickeln lasse, sondern durch ein gewisses Tactgefühl bestimmt werden müsse.

Das Haus erklärt sich mit der Beratung in abgeklärter Form einverstanden.

Der Präsident eröffnet die Generaldiskussion.

Graf v. Berlichingen spricht dem Großh. Finanzministerium seine volle Anerkennung darüber aus, daß es in unverhältnißmäßig kurzer Zeit die geradezu riesenhafte Arbeit der Einkommensteuer-Veranlagung in so trefflicher Weise erledigt habe, und bemerkt sodann, er sei durch den Inhalt der gegenwärtigen Vorlage keineswegs überrascht, denn bei den dormalen herrschenden Anschauungen habe sich mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lassen, welcher Steuerfuß in Vorschlag gebracht werden würde. Dagegen hätte er allerdings nicht erwartet, daß die Kapitalrenten-Steuer eine so erhebliche Herabsetzung erfähre. Nach seiner Anschauung sei es allein gerecht und billig, wenn die Steuerfüße für die Grundsteuer und die Kapitalrenten-Steuer gleiche seien. Die guten Gründe, die man zu Gunsten einer schonlichen Behandlung des Kapitals anführe, seien ihm wohl bekannt, er halte sie aber nicht für durchschlagend. Zunächst fürchte man für den Fall stärkerer Belastung den Wegzug der Kapitalien aus dem Lande, allein wer wäde um dieser Steuer willen verlassen, dem wüßte er eine glückliche Reise. Des Weiteren besorge man falsche Fäsurungen. Nach seiner Meinung aber dürfe man sich auf ein Faktiren mit unredlichen Steuerpflichtigen nicht einlassen, solle vielmehr zur Verhinderung von Defraudationen schärfere Maßregeln vorsehen, insbesondere bei Todesfällen Sperre anlegen. Endlich werde noch geltend gemacht, das Kapital sei minder gut fundirt als der Grundbesitz, allein die Folgen einer unsicheren Anlage seines Vermögens habe doch wohl Jeder selbst zu tragen. — Redner hätte gewünscht, daß die Grundsteuer weiter herabgesetzt worden wäre, und zwar mindestens um den Betrag, um den man sie nach dem unglücklichen Kriege von 1866 hinausgeschraubt habe. Vergleiche man die damaligen landwirthschaftlichen Zustände mit denen von heute, dann könne sein Wunsch sicherlich nicht unbillig erscheinen.

Was die Ergebnisse der Einkommensteuer-Veranlagung anlangt, so hätten diese ihn sehr überrascht, ja empört. Er glaube unbedingt, daß vielfach unrichtig fatirt worden sei, denn bei dem überall zu Tage tretenden Luxus könne das Einkommen nicht so gering sein. Die unrichtigen Fäsurungen möchten ja theilweise auf einer unzutreffenden Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen beruhen, zu einem guten Theile aber seien sie jedenfalls auf wissenschaftlich falsche Angaben zurückzuführen. Darum empfehle er wiederholt die Anlegung der Sperre bei Todesfällen.

Die Beschwerden der Städte, daß sie gegenüber dem Lande zu viel zahlen müßten, sei ihm erstaunlich. Habe doch in dem andern Hohen Hause einer der Vertreter einer Stadt, die sonst nicht gewöhnt sei, mit Beschwerden zurückgehalten, ausdrücklich erklärt, daß er dormalen der Großh. Regierung keinerlei Klage vorzutragen habe. Gewiß werde ja das Einkommensteuer-Gesetz im Laufe der Zeit einzelne Abänderungen zu erfahren haben. So sei es beispielsweise nicht klar, welche Abzüge das Gesetz gestatte. Auch muthe ihn die Art und Weise, in der die Besteuerung der Beamten geregelt sei, wenig an. Es werde sich später bitter rächen, daß man dieselben stärker zur Steuer herangezogen habe. Nach seiner Meinung sollte in Ansehung dieser Kategorie von Steuerpflichtigen, die auf feste Gehalte angewiesen sei, ein Maximalsatz, und zwar unter 2 $\frac{1}{2}$ Proz. festgesetzt sein. Andernfalls würden Gehaltserhöhungen, welche für das Land viel kostspieliger seien, nicht ausbleiben. Redner werde dem vorgeschlagenen provisorischen Steuerfuß zustimmen und wenngleich er eine Erhöhung auf 3 Proz. gerne gesehen hätte, auch dem Finanzgesetz, falls in dieses, wie er nicht bezweifle, der gleiche Steuerfuß (2 $\frac{1}{2}$ Proz.) eingestellt werden sollte.

Kommerzienrath Dissene: Für heute handle es sich lediglich um ein Provisorium und der für dieses Provisorium gefaßte Beschluß sei keineswegs präjudizirlich für die definitive Entscheidung. Was die Kapitalrenten-Steuer angehe, so sei er der Meinung, daß man das mobile Kapital bisher etwas zu glimpflich behandelt habe. Er

wünsche eine stärkere Heranziehung der besser Situirten, dagegen schonende Behandlung derjenigen Personen, welche sich vor längeren Jahren bereits vom Geschäfte zurückgezogen hätten, um, was nach dem damaligen Stande des Zinsfußes sehr wohl möglich gewesen, von ihren Renten zu leben, und die nun durch Herabgehen des Zinses schwer geschädigt seien. Gegenüber den Auslassungen des Herrn Grafen von Berlichingen müsse er die Städte vor dem Vorwurfe der Unbescheidenheit verwahren, insbesondere die Stadt Mannheim, welche der Herr Graf in erster Linie im Auge gehabt. Die Städte seien nur zu bescheiden gewesen, namentlich bezüglich der Erwerbsteuer. Er für seine Person könne sich niemals davon überzeugen, daß es gerecht wäre, die Erwerbsteuer so hoch zu bemessen wie die Grundsteuer, denn bei dem Gewerbetreibenden könne leicht eintreten, daß er 5 Proz. Erwerbsteuer zahlen müsse, während er nur 3 Proz. aus seinem Gewerbe ziehe, ein Mißverhältniß, wie es der Grundsteuer-Pflichtige niemals zu befragen habe.

Redner bekennet sich als Freund der Einkommensteuer und möchte darum alles vermeiden wissen, was deren Einführung erschweren könne, so insbesondere hohe Steuerfüße, und er würde es darum lieber gesehen haben, wenn statt 2 $\frac{1}{2}$ Proz. nur 2 Proz. als Steuerfuß seitens der Großh. Regierung in Vorschlag gebracht worden wären.

Der Präsident des Großh. Finanzministeriums, Geh. Rath Ellstätter: Er freue sich, auch in diesem Hohen Hause der Budgetkommission danken zu können, daß sie den Antrag auf unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs gestellt, und danke insbesondere dem Herrn Berichterstatter der Kommission für seine begleitenden Ausführungen. Mit Befriedigung erfülle ihn die Anerkennung, welche die Bemerkungen der Großh. Regierung, und insbesondere der Steuerverwaltung, um die gründliche und zweckentsprechende Vorbereitung der Einführung des Einkommensteuer-Gesetzes gefunden, sowie die Thatsache, daß die heutige Beratung nicht abschließe ohne einen Austausch der Meinungen; denn die Großh. Regierung erblicke in der Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs einen bedeutsamen Akt. Werde doch durch die heutige Beschlußfassung die letzte Hand angelegt an die Durchführung des Einkommensteuer-Gesetzes. Dabei handle es sich keineswegs etwa um ein Experiment, sondern um die Frucht einer wohlwollenden Gesetzesarbeit, um die Verwirklichung eines neuen Prinzips der Besteuerung, das man für gerecht erachtet und bezüglich dessen man im Voraus mit Bestimmtheit sagen könne, daß es jedenfalls keinen Rückschritt darstelle. Allerdings werde man ja in der Folge die Erfahrungen reden lassen, auch die bessernde Hand an das Gesetz anlegen müssen, ausgeschlossen aber sei der Gedanke, daß man in Zukunft wieder auf die Ertragssteuern zur Deckung des gesammten, durch direkte Steuern aufzubringenden Staatsbedarfs zurückgreifen werde. In der nunmehr eingeschlagenen Richtung sei zugleich die Bahn vorgezeichnet, auf der man künftig weiterzuschreiten habe. Man werde, nach des Redners persönlichen Eindrücken, die Einkommensteuer mehr und mehr auszubilden und sie am Ende als einzige direkte Steuer nur etwa durch eine Reihe von Vermögenssteuern zu ergänzen haben. (Beifall.)

Wenn Redner durchdrungen sei von dem Fortschritte, den man mit Einführung der Einkommensteuer gemacht, so verlasse er doch keineswegs, daß man sich heute noch in einem Provisorium bewege. Die Forterhebung der Steuern werde auf drei Monate bewilligt werden und den Kammern stehe frei, seinerzeit nach Durchberatung des Budgets andere Steuerfüße, als in dem vorliegenden Gesetzentwurfe vorgeschlagen, in das Finanzgesetz einzustellen. Präjudizirlich sei also die heutige Beschlußfassung nicht. Allein er täusche sich nicht darüber, daß die heutige Entscheidung doch von großem Gewicht sei und daß man voraussichtlich bei Feststellung des Finanzgesetzes zu entsprechenden Beschlüssen kommen werde. Gelange der vorgeschlagene Steuerfuß von 2 $\frac{1}{2}$ Prozent zur Annahme, so werde bei dem gegenwärtigen Einkommensteuer-Anschlage ein Erträgniß von 4 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark aus der Einkommensteuer erzielt, was immerhin eine beträchtliche Quote des Gesamtertrags der direkten Steuern mit rund 10 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark ausmache. Dies Resultat sei erfreulich und zeige die guten Wirkungen des neuen Gesetzes.

In Ansehung der Höhe des von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Steuerfußes stimme Redner den Ausführungen des Kommerzienraths Dissene zu. Bei Feststellung des Steuerfußes seien neben dem Bestreben, eine Ermäßigung der übrigen direkten Steuern herbeizuführen, auch finanzpolitische Rücksichten in Betracht zu ziehen gewesen, welche die Einhaltung eines gewissen Maßes bedingten. Ueberdies sei es die Aufgabe gewesen, den Steuerfuß so festzusetzen, daß er auf längere Zeit beibehalten werden könne, denn wenn auch die Beweglichkeit einer der Hauptvorteile der Einkommensteuer sei, so dürfe doch von dieser nicht etwa bei jeder geringen Aenderung im Staatsbedarf, sondern nur in besondern Fällen Gebrauch gemacht werden. Um grundlosen Befürchtungen und ungerechtfertigten Hoffnungen vorzubeugen, wolle Redner gleich hier erwähnen, daß man sich vorsetzen müsse, in regelmäßigen Zeiten mit einem Steuerfuß von 2 $\frac{1}{2}$ Prozent auszureichen.

Der Herr Graf von Berlichingen habe seine Bedenken über die von der Großh. Regierung vorgeschlagene Art der Verwendung der aus der Einkommensteuer sich ergebenden Ueberschüsse ausgesprochen und angedeutet, daß

diese Vorschläge seinen Wünschen und Hoffnungen nicht entsprächen. Gleichwohl habe die Großh. Regierung gewiß das Richtige getroffen, wenn sie die verschiedenen Steuergattungen in gleicher Weise an der Ermäßigung theilnehmen lasse. Man vermeide auf diesem Wege das Hervortreten von Eifersucht und widerstreitenden Interessen. Die letzteren zutreffend gegen einander abzuwägen sei unendlich schwer, und bei dieser Sachlage thue man gewiß am besten, sich zu sagen: sind die verschiedenen Steuergattungen bisher pari passu auf- und niedergegangen, so ist es gerechtfertigt, sie auch bei dem gegenwärtigen Anlasse gleichmäßig zu berücksichtigen. Ueberdies habe sich die Großh. Regierung bereits bei Vorlage des Einkommensteuer-Gesetzentwurfs dahin ausgesprochen, daß die aus der Einkommensteuer sich ergebenden Ueberschüsse gleichheitlich zur Ermäßigung der übrigen direkten Steuern zu verwenden seien, auch damals schon die Gründe betont, aus denen das Kapitalrenten-Steuerkapital eine schonende Behandlung erheische. Er wolle auf diese Gründe hier nicht weiter eingehen, sondern nur erwähnen, daß die Begründung des Einkommensteuer-Gesetzentwurfs darauf hingewiesen habe, daß die Kapitalrente ein minder fundirtes Einkommen darstelle, daß sie nicht im vollen Sinne ein Vermögen repräsentire, sondern auch eine Risikoprämie in sich schließe. Für ihn sei die Thatsache maßgebend, daß auch in anderen Staaten die Kapitalrenten-Steuer stets eine schonliche Behandlung erfahren habe, und dies aus guten Gründen. Das Kapitalvermögen lasse sich eben weniger gut erfassen, und wenn man es wirklich stärker heranziehe, drohe es sich zu verflüchtigen. Gegenüber dieser Thatsache sei auch mit Strafbestimmungen nicht aufzukommen.

Vielfach habe man sich auch falsche Vorstellungen gemacht über die Belastbarkeit des Vermögens. Die Zahl Derer, die aus Kapitalvermögen ein hohes Einkommen beziehen, sei gering; es überwiege die Zahl der kleinen Rentner, und diese hätten bereits durch den Rückgang des Zinsfußes erhebliche Einbußen erlitten. Aus diesen Gründen sei es gewiß gerechtfertigt gewesen, auch die Kapitalrenten-Steuer an der Ermäßigung theilnehmen zu lassen, um so mehr als andernfalls bei den Betheiligten das Gefühl einer harten Behandlung eingetreten wäre, was man gegenüber dem geringen Vortheil, den die Nichttheilnahme der Kapitalrenten-Steuer an der Ermäßigung hervorgebracht haben würde — 1 Pfennig Rentensteuer mehr oder weniger bedeute einen Gewinn bzw. einen Ausfall von 97,000 M., 1 Pfennig mehr oder weniger bei den anderen Steuern einen solchen von 270,000 M., und es entsprächen sonach 3 Pfennig Kapitalrenten-Steuer 1 Pf. der anderen Steuern —, doch sicherlich vermeiden mußte.

Auch die Ergebnisse der Einkommensteuer-Veranlagung hätten den Grafen von Berlichingen nicht befriedigt. Derselbe glaube, es sei mehr Wohlstand im Lande, als man nach jenen Ergebnissen annehmen könne. Redner gebe zu, daß an vielen Orten bei der Fatirung mit großer Vorsicht zu Werke gegangen worden sei. Er könne aber diese Vorsicht nicht ohne weiteres verdammten, denn vielfach sei sie veranlaßt gewesen durch die Befürchtung, es könne gerade das, was der Herr Graf von Berlichingen anstrebe, ein hoher Steuerfuß von 4 oder gar 6 Proz., eintreten. Eben darum sei auch zu erwarten, daß, wenn man Maß halte in der Besteuerung und den in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Steuerfuß recht lange beibehalte, dann auch der vorsichtige Steuerpflichtige in der Folge freier hervortrete in der Angabe seines Einkommens und minder opulent sein werde in dem Abzug von Schuldzinsen. Dann aber würden auch die Kataster reicher und richtiger werden und der Steuerfuß von 2 $\frac{1}{2}$ Prozent auf lange Zeit ausreichend sein.

Geheimer Hofrath Dr. v. Holtz bemerkt gegenüber den Ausführungen des Präsidenten des Großh. Finanzministeriums, daß, wenn er in der letzten Sitzung mit Bezug auf die Einführung des neuen Einkommensteuer-Gesetzes von einem „Experiment“ gesprochen — und auf diese Aeußerung seien ja wohl unzweifelhaft einzelne Bemerkungen des Herrn Vorredners zu beziehen —, er dieses Wort nicht in dem Sinne aufgefaßt habe, daß der neue Steuermodus eventuell nach einigen Jahren wieder aufgegeben werden könnte, vielmehr nur habe sagen wollen, daß die Einzelbestimmungen des Gesetzes, in denen das neue Prinzip zum Ausdruck gelangte, hier und da der Aenderung bedürftig seien, und daß man durch Erfahrungen werde lernen müssen. Ähnliche Aeußerungen habe der Herr Präsident des Finanzministeriums selbst gethan, eine Meinungsdivergenz sei also zwischen ihnen in diesem Punkte nicht vorhanden. Dagegen finde er sich in prinzipiellem Gegensatz zu dem Vorredner, wenn derselbe es als letztes Ziel der Steuerpolitik bezeichne, daß alle übrigen direkten Steuern beseitigt und allein die Einkommensteuer — etwa ergänzt durch eine Vermögenssteuer — beibehalten werde. Die Einkommensteuer als einzige Steuer erscheine ihm die denkbar unbilligste. Erträglich würde sie nur dann sein, wenn es gelänge, die sozialen Zustände überall auf das selbe Niveau zu bringen. In Wahrheit aber wirke das gleiche Einkommen, die gleiche Summe als wirtschaftlicher Faktor in verschiedenen Händen verschieden. In diesem Sinne habe er sich bereits auf dem letzten Landtage und zwar — wenn er sich recht erinnere — unter Billigung des Präsidenten des Großh. Finanzministeriums ausgesprochen. Um so mehr wundere ihn dessen heutige Er-

Kürzung. Das Prinzip absoluter Billigkeit und Gerechtigkeit lasse sich ja bei keiner Steuer durchführen. Durch die Einführung vieler Steuern — insbesondere direkter und indirekter — und überdies größere Mannigfaltigkeit der direkten Steuern lasse sich aber wenigstens das thunlichste Maß von Billigkeit erreichen.

Mit dem Vortrager ist Dr. v. Holst der Ueberzeugung, daß die Einkommensteuer-Kataster je mehr und mehr anwachsen werden, theilweise auch wohl in Folge der Aufklärung dormalen herrschender Irrthümer über die Zulässigkeit von Abzügen, insbesondere des Abzugs der übrigen Steuern. Weiter glaubt derselbe, es werde die Diskussion über das Einkommensteuer-Gesetz vorerst noch nicht zur Ruhe kommen. Insbesondere seien Klagen zu erwarten aus denjenigen Beamtentreisen, welche in Folge des neuen Gesetzes stärker zur Besteuerung herangezogen würden, zumal dann, wenn es nicht gelingen sollte, die Gemeindebesteuerung so zu regeln, daß die zunächst nicht erhebliche Prägeravirung dieser Klasse von Steuerpflichtigen keine bedenkliche werde. Den Beamten eine Ausnahmestellung in Ansehung der Besteuerung einzuräumen, wie Graf v. Berlichingen vorgeschlagen, scheint ihm nicht durchführbar.

Berichterstatter Geheimrath Dr. Knieß: Die Budgetkommission habe sich, zumal bei der Kürze der ihr gegebenen Zeit, sagen müssen, daß man ohne Eingehen auf allgemeine Erörterungen über das Einkommensteuer-Gesetz in dem vorliegenden Gesetzentwurf lediglich dem vorhandenen Bedürfnisse nach einem Provisorium Rechnung zu tragen habe. In dieser Erwägung habe sie ihren Bericht knapp gefaßt und Berathung in abgekürzter Form beantragt, keineswegs aber die wichtigen Fragen unerörtert gelassen, die heute diskutiert worden seien.

Auch er halte die Einkommensteuer-Kataster für nicht ganz zutreffend. Irrthümer mögen bei den Forderungen unterlaufen sein. Zweifellos aber sei — und dies bemerke er dem Herrn Geh. Hofrath Dr. v. Holst — bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Abzug der übrigen Steuern gesetzlich zulässig, wogegen nach dem Geiste des Gesetzes die Gewerbesteuer nicht hätte abgezogen werden dürfen.

Freiherr Ernst August v. Güler spricht seine Freude darüber aus, daß das Haus gelegentlich der Berathung des vorliegenden Entwurfs eines provisorischen Gesetzes in eine sachliche Diskussion eingetreten sei, zumal ja bei Berathung des Finanzgesetzes in der Regel die Zeit zu eingehenden Erörterungen mangle. Er halte die heutige Diskussion auch deshalb um so mehr am Platze, als es sich nach seiner Ueberzeugung thatsächlich schon jetzt nicht bloß um eine provisorische, sondern um definitive Feststellung der künftigen Steuerfüße handle. Von seinem Standpunkte könne er es nur begrüßen, daß man heute in der Lage sei, den Steuerfuß für eine Einkommensteuer festzusetzen, denn er habe seit 10 Jahren diese Steuer, die allein eine gerechte Vertheilung der Lasten nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit zulasse, angestrebt und sei überzeugt, daß dieselbe gerade von den kleinen Landwirthen lebhaft werde begrüßt werden. Allerdings sei ja das neue Gesetz nicht vollkommen. Das Hohe Haus habe sich bei der Berathung des Entwurfs im Gedränge befunden, und obwohl es der vorhandenen großen Schwächen desselben sich wohl bewußt gewesen, seine Zustimmung erteilt, um das Gesetz überhaupt zu Stande zu bringen. Mit besonderer Freude habe Redner die Erklärung des Präsidenten des Großh. Finanzministeriums entgegengenommen, daß man das neue Steuersystem nach und nach weiter ausnützen werde; er hätte gerne sofort einen Steuerfuß von 3 oder 5% angenommen, begrüße aber auch den von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Steuerfuß als den ersten Schritt auf der Bahn, die zu gutem Erfolge führen werde. Einigermassen beunruhigt fühle sich Redner durch die angekündigte Vorlage über Abänderung der Gemeindebesteuerung-Gesetzgebung und hätte es lieber gesehen, wenn das neue Steuersystem zunächst thunlichst für die Staatsrenten ausgenützt worden wäre. Die Kapitalrenten-Steuer zu ermäßigen wäre nach seiner Meinung nicht erforderlich gewesen; der Kapitalist ertrage leichter eine etwas höhere Belastung, als der Landwirth. Auch bedauert Redner, daß nicht, wie in dem früher vorgelegten Entwurf eines Einkommensteuer-Gesetzes, so auch in dem auf dem letzten Landtage vereinbarten Gesetze, die Bestimmung enthalten sei, wonach Ertragsüberschüsse aus der Einkommensteuer zur Herabsetzung der Grundsteuer Verwendung zu finden hätten.

Der Präsident des Großh. Finanzministeriums Geh. Rath Ellstätter: Zur Verhütung des Herrn Geh. Hofrath Dr. v. Holst wolle er nur bemerken, daß er mit der Hervorhebung des Wortes „Experiment“ lediglich beab-

sichtigt habe, anzudeuten, daß er überhaupt kein Freund von Experimenten sei. — Wenn er des Weiteren in seinem Vortrage ein Ziel der Steuergesetzgebung in Aussicht genommen, das dem Herrn Dr. v. Holst nicht behage, so solle derselbe doch nicht vergessen, daß Redner damit allein seinen persönlichen Anschauungen Ausdruck verliehen habe. Nach seiner Ueberzeugung habe zunächst die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Einkommenbesteuerung nicht weiter zu arbeiten, vielmehr werde es nunmehr Sache der Verwaltung sein, das Gesetz durchzuführen und zu gesunder Entwicklung zu bringen. Bis dasselbe sich völlig eingelebt haben werde, darüber könne wohl ein Jahrzehnt vergehen, und vorher sei keine erhebliche Aenderung der Gesetzgebung in Aussicht zu nehmen.

Geh. Hofrath v. Holst habe, wie auch Geh. Rath Knieß, hervorgehoben, daß in der Handhabung des Gesetzes auch bei den Behörden Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten seien. Dies sei doch nur natürlich, denn kein Gesetz sei schwieriger als ein Einkommensteuer-Gesetz, und eben darin liege der Mangel dieser Steuergattung überhaupt; gewiß aber werde es der Praxis und der Rechtsprechung gelingen, feste Ansichten zu bilden. — Bezüglich der Zulässigkeit von Abzügen seien allerdings erhebliche Unklarheiten hervorgetreten, insbesondere darüber, ob die Gewerbesteuer bei Berechnung des steuerbaren Einkommens abgezogen werden dürfe. Mit Genehmigung des Großh. Finanzministeriums sei der Abzug dieser Steuern allerdings erfolgt, und zwar nicht nur seitens der Beamten, sondern auch seitens der Gewerbetreibenden, obgleich streng genommen nach dem Gesetze weder die Beamten noch auch die Gewerbetreibenden — letztere soweit es sich um den persönlichen Verdienst handelte — zu einem solchen Abzuge berechtigt gewesen wären. Eine Schwierigkeit aber sei dadurch gegeben gewesen, daß die Gewerbetreibenden sowohl in Ansehung ihres Betriebskapitals, als auch ihres persönlichen Verdienstes erwerbsteuerepflichtig seien, nach dem Einkommensteuer-Gesetz aber nur die vom Betriebskapital zu entrichtende Gewerbesteuer in Abzug bringen dürften. Man hätte demgemäß den Gewerbetreibenden nach dem Gesetze eigentlich zumuthen müssen, nachzuweisen, welche Quote der von ihnen zu entrichtenden Erwerbsteuer auf das gewerbliche Betriebskapital entfalle. Bei der Unmöglichkeit, eine derartige Ausschreibung vorzunehmen, habe das Großh. Finanzministerium vorgezogen, für diese 3 Jahre den Abzug der Erwerbsteuer in vollem Umfang den Gewerbetreibenden, wie auch den nach I. B. der Erwerbsteuer Steuerpflichtigen zu gestatten. Für das nächste Jahr habe dieser Abzug selbstverständlich in Wegfall zu kommen und es seien daher diejenigen, denen derselbe zu Gute gekommen, im nächsten Jahre von Neuem zu satiren genöthigt.

Wenn Dr. v. Holst der Ueberzeugung Ausdruck verliehen habe, daß die Diskussion über das Einkommensteuer-Gesetz fortbauern werde, so pflichte Redner dieser Anschauung bei und erwarte sich von weiteren wiederholten Diskussionen des Gesetzes lediglich Vortheil, insbesondere für die richtige Feststellung der Kataster.

Auf die Frage der Umgestaltung der Gemeindebesteuerung wolle er im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht eingehen. Es werde dem Hohen Hause eine diesbezügliche Vorlage zugehen, die voraussichtlich auch die von dem Herrn Geh. R. A. v. Güler betonten Gesichtspunkte berücksichtigen werde.

Redner schließt mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß es gelingen werde, je mehr und mehr das Ziel zu erreichen, das man sich bei Einführung der Einkommensteuer gesetzt: eine gerechtere Vertheilung der Steuern nach Verhältniß der Leistungsfähigkeit.

Kaufmann Noppel bittet um Drucklegung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf. Dem Antrage wird stattgegeben.

Graf von Kageneck spricht der Großh. Regierung, insbesondere dem Finanzministerium, seinen Dank aus für die Bewältigung der mit der Einkommensteuer-Veranlagung verbundenen kolossalen Arbeit und äußert seine Freude über die Herabsetzung der Grundsteuer, die man übrigens, wie nicht übersehen werden dürfe, nur dem günstigen Umstande zu verdanken habe, daß so erhebliche Einkommensbeträge fiktiv worden seien. Unter diesen Beträgen befänden sich aber auch Revenüen, die, wie er glaube, in Zukunft nicht wieder zur Fassung gelangen würden. Seitens der Finanzverwaltung seien, und gewiß in der besten Absicht, Beamte auf das Land hinaus geschickt worden, damit sie den Landwirthen bei Abgabe ihrer Einkommensteuer-Erklärungen an die Hand gingen. Dabei hätten sich eigenthümliche Fälle ergeben. So sei ihm bekannt geworden, daß ein Bauer, der mit Hilfe eines solchen Instruktors fiktiv habe, sprachlos gewesen,

daß er, was ihm erst durch die Steuererklärung bekannt geworden, ein so reicher Mann sei. Ein anderer Landwirth habe dem Beamten erklärt, wenn er in Wahrheit ein so großes Einkommen bezöge, wie die Steuererklärung angebe, dann müßte doch auch baares Geld bei ihm vorhanden sein, in Wirklichkeit aber besitze er solches nicht und sei froh, wenn er mit seiner Familie nicht geradezu Hunger leide. Ein Dritter endlich habe den Instruktor gebeten, Haus und Hof zu übernehmen und ihm nur die Hälfte dessen auszubehalten, was er nach Maßgabe der aufgestellten Berechnung an Einkommen zu beziehen hätte. Redner fürchte, daß beim Fiktivieren der bei den Bauern maßgebenden Verhältnisse bei künftigen Fassungen die Höhe, welche das gesammte steuerbare Einkommen bei der erstmaligen Veranlagung erreicht habe, nicht wieder werde erreicht werden. Sollte in der Folge ein Fiktivieren in Ansehung des Steuerfußes eintreten, so werde dasselbe hoffentlich zum Vortheil des Steuerzahlers gereichen. Redner denke hierbei zunächst an eine Herabsetzung der Einkommensteuer in Folge einer Minderung der Matrikularbeiträge. Seit Einführung der Kornzölle sei das Brod bei uns billiger geworden; bei einer Erhöhung derselben auf 12 M. habe man voraussichtlich das Brod umsonst und brauche keine Steuern mehr.

Hiermit schließt die Generaldiskussion. Zu den einzelnen Artikeln ergreift Niemand das Wort und es wird der Gesetzentwurf hierauf bei namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Bezüglich der übrigen Gegenstände der heutigen Tagesordnung (Erstattung und Berathung des Berichts der Budgetkommission betreffend die Rechnung des Archivars über die Kosten des vorigen Landtages, sowie Berichterstattung über den Druckvertrag) verweisen wir auf unseren vorläufigen Bericht in der letzten Nummer des Blattes.

Verschiedenes.

— (Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft) hat nach der „Berl. Pol. Korrespondenz“ ihre Landverkäufe in Ostafrika seit dem 31. Oktober vollständig sistirt, und das Direktorium der Gesellschaft hat beschlossen, dieselben für das ganze erste Stadium der Kolonieentwicklung einzustellen.

Literatur.

H. Seit der Einführung der Reichs-Justizgesetze hat eine Funktion der Juristenfakultäten, die Spruchpraxis, welche schon durch die partikularen Kodifikationen wesentlich eingegrenzt worden war, ihr Ende erreicht. Die Fakultäten sind nicht mehr berufen, an der Rechtsprechung theilzunehmen. Da aber eine vollständig von der praktischen Rechtspflege losgelöste Rechtswissenschaft gar leicht in die Gefahr geräth, mit der Praxis und dem Leben im Gegenfatz zu kommen, ist die Frage, wie das juristische Studium in Deutschland in Zukunft einzurichten sei, zu einer brennenden geworden und es hat erst jüngst ein hervorragendes Mitglied unserer Freiburger Hochschule einen bedeutsamen Beitrag zu dieser Frage geliefert, der mit Recht sich allgemeiner Beachtung und Aufmerksamkeit erfreut. Wie viel in der Richtung auf praktische Einführung der juristischen Jugend geschehen kann, zeigt ein soeben im Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Freiburg erschienenes Werk: **Handelsrechts-Praktikum** zum Selbststudium sowie zum akademischen Gebrauch von Dr. jur. J. Nieker, Rechtsanwalt in Frankfurt a. M. Der Verfasser, der sich bereits durch die deutsche Bearbeitung eines holländischen Werkes über den Kontokorrentvertrag rühmlich bekannt gemacht hat, hat — in fünf Abschnitten: I. vom Handelsstande und von den Handelsgeschäften im Allgemeinen; II. vom Kaufe; III. Kommission, Expedition, Frachtgeschäft; IV. von den Handelsgesellschaften; V. handelsrechtliche Materien, welche nicht im Handelsgesetzbuch oder welche überhaupt nicht gesetzlich geregelt sind; — etwa 200 möglichst knapp gehaltene, theils wirklich verhandelte, theils konstruirte Thatbestände von Handelsrechtsfällen zusammengestellt, an welche jeweils die zu erörternden Rechtsfragen sich anreihen. Es ist dadurch nicht nur den Studierenden, sondern auch den im Vorbereitungsdienste stehenden Juristen ein reiches Material zur Einführung in die Praxis des Handelsrechts geboten, dessen Verthütung und Durcharbeitung von größter Bedeutung ist. Wie eine Durchsicht der aufgestellten Fragen ergibt, hat der Verfasser mit glücklicher Hand alle irgend bedeutenden Streitfragen im Gebiete des Handelsrechts gesammelt. Der Werth des Buchleins wird dadurch ungemein erhöht, daß zu jeder Frage auf die einschlägige Literatur für und wider in Anmerkungen verwiesen ist. Eine von dem Verfasser in's Auge gefaßte gleiche Bearbeitung wechsellagerlicher Fragen dürfte sicher auf den lebhaftesten Beifall der Fachgenossen zu rechnen haben.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harter in Karlsruhe.

Wer solide **Seidenstoffe** vortheilhaft einkaufen will, verlange die Collection von **J. Sporeri Zürich**, ältestem und bedeutendstem Geschäft am Platze. Muster sendungen umsonst, Baaren-Neuer- und portofrei. (S. 5801 B.)

Heute Auktionsoberhandlung: 1 Uhr. — 3 Uhr. 7 Gulden subd. und geländ. — 12 Uhr. 1 Gulden 5. B. — 2 Uhr. 1 Franc — 80 Pf.

Staatspapiere.	Schwed. 4 in W. 100 ^{1/16}
Baden 3/4 Obligat. fl. 99 ^{1/2}	Span. 4 Ausl. Rente —
„ 4 „ fl. 101 ^{5/8}	Schw. 4 1/2 Bern v. 1877 fl. —
„ 4 „ W. 103 ^{1/4}	„ 4 1/2 Bern 1880 fl. —
Bayern 4 Obligat. W. 103 ^{1/2}	„ 4 1/2 Bern 1880 fl. —
Deutschl. 4 Reichsbank W. 104 ^{1/2}	„ 4 1/2 Bern 1880 fl. —
Preußen 4 1/2 Conf. W. —	„ 4 1/2 Bern 1880 fl. —
„ 4 1/2 Conf. W. 103 ^{1/2}	„ 4 1/2 Bern 1880 fl. —
„ 4 1/2 Conf. W. 106 ^{1/2}	„ 4 1/2 Bern 1880 fl. —
„ 4 1/2 Conf. W. 104 ^{1/2}	„ 4 1/2 Bern 1880 fl. —
„ 4 1/2 Conf. W. 88 ^{1/2}	„ 4 1/2 Bern 1880 fl. —
„ 4 1/2 Conf. W. 66 ^{1/2}	„ 4 1/2 Bern 1880 fl. —
„ 4 1/2 Conf. W. 1881 —	„ 4 1/2 Bern 1880 fl. —
„ 4 1/2 Conf. W. 79 ^{1/2}	„ 4 1/2 Bern 1880 fl. —
„ 4 1/2 Conf. W. 94 ^{1/2}	„ 4 1/2 Bern 1880 fl. —
„ 4 1/2 Conf. W. 95 ^{1/2}	„ 4 1/2 Bern 1880 fl. —
„ 4 1/2 Conf. W. 96 ^{1/2}	„ 4 1/2 Bern 1880 fl. —
„ 4 1/2 Conf. W. 59 ^{1/2}	„ 4 1/2 Bern 1880 fl. —
„ 4 1/2 Conf. W. 81 ^{1/2}	„ 4 1/2 Bern 1880 fl. —
„ 4 1/2 Conf. W. 78 ^{1/2}	„ 4 1/2 Bern 1880 fl. —

Frankfurter Kurse vom 28. Nov. 1885.

Elis. H. Em. Vins. B. Sbr. fl. —	6 Southern Pacific of C.M. 101 ^{1/8}
4 Gotthardbahn fr. 112	4 Gotthard IV Ser. fr. 106
5 Böhm. West-Bahn fl. 222	4 99 ^{1/2}
5 Gal. Karl-Ludw. B. fl. —	4 Schweiz. Central 101 ^{1/4}
5 Def. Franz-St. Bahnl. fl. —	5 Süd-Lomb. Prior. fl. 104
5 Def. Süd-Lombard fl. 110 ^{1/8}	3 Süd-Lomb. Prior. fr. 62 ^{1/2}
5 Def. Nordwest fl. 134 ^{1/2}	5 Def. Staatsb. Prior. fl. 106 ^{1/4}
5 Def. Nordwest fl. 126 ^{1/2}	3 dto. I-VIII E. fr. 80 ^{1/2}
5 Rudolf Lit. B. fl. —	3 Livor. Lit. C, D, U, D 2 fr. 63 ^{1/2}
5 Elisabeth Prioritäten. —	5 Toscan. Central fr. 101
4 Elisabeth neuerer fl. 99 ^{1/2}	5 Westf. Cist. 1880 fr. 102 ^{1/4}
5 Nabr. Grenz-Bahn fl. 68 ^{1/2}	5 Pfandbriefe. —
5 Def. Nordwest-Gold-Dbl. W. 106 ^{1/2}	4 Hb. Hyp.-St.-Bfdr. 100 ^{1/2}
5 Def. Nordw. Lit. A. fl. 83 ^{1/2}	5 Preuss. Cent.-Hob.-Cred. vert. a 110 W. 115 ^{1/2}
5 Def. Nordw. Lit. B. fl. 82 ^{1/2}	4 dto a 100 W. 100
4 Borsalberger Gold fl. 73 ^{1/2}	4 1/2 Def. V.-Cred.-Anst. fl. 101 ^{1/2}
3 Raab-Oberr.-Ebenf. Gold fl. 67 ^{1/2}	5 Russ. Hob.-Cred. S. R. 92 ^{1/2}
4 Rudolf (Salzamt) i. Gold fl. 97 ^{1/2}	4 1/2 Sub-Hob.-Cred.-Bfdr. 101 ^{1/2}
5 Russ. N.-B. & Pbil. Conf. Bonds 45	4 Badische 100 130 ^{1/2}

1 Aera = 80 Pf. 1 Bld. = 20 Amt. 1 Dollar = 4 Amt. 20 Pf. 1 Silber- rubel = 3 Amt. 20 Pf. 1 Mark Banco = 1 Amt.	4 Rhein. Br. Bfdr. Thlr. 100 118 ^{1/4}	Dollar in Gold 4.16—19
3 Oldenburg. Thlr. 40 125 ^{1/4}	20 Fr.-St. 16.13—17	
4 Dester. v. 1854 fl. 250 110 ^{1/4}	Sovraigns 20.28—32	
5 v. 1860 „ 500 115 ^{1/2}	Obligationen und Industrie- Aktien.	
4 Raab-Grager Thlr. 100 95	4 Karlsruher Obl. v. 1879 102	
4 Unverzinsliche Loose pr. Stück. —	4 Mannheim. Obl. 101 ^{1/2}	
4 Badische fl. 35-Loose —	4 Freiburg —	
4 Braunsch. Thlr. 20-Loose 93.80	4 Konstanzer —	
4 Def. fl. 100-Loose v. 1864 294.—	4 Esslinger Spinnerei o. B. 145 ^{1/4}	
4 Dester. Kreditloose fl. 100 von 1858 302.60	4 Karlsr. Maschinenf. Bto. —	
4 Unverzinsliche Loose fl. 100 220.80	4 Bad. Badert. ohne B. 92 ^{1/2}	
4 Ansbacher fl. 7-Loose 28.60	3 1/2 Deutsch. Bhdn. 20% C. 180 ^{1/2}	
4 Augsb. fl. 7-Loose 26.30	4 Hb. Hypoth.-Bank 50% C. —	
4 Freiburger fl. 15-Loose 23.60	4 Thl. 116	
4 Mailänder fl. 10-Loose 15.6 ^{1/2}	5 Westeregeln Alkali 127	
4 Reiminger fl. 7-Loose 23.20	5 Hyp. Obl. d. Dortmund. 105 ^{1/2}	
4 Schwed. Thlr. 10-Loose 69.—	Wechsel und Sorten.	
4 Paris kurz fr. 100 80.70	4 Wontag —	
4 Wien kurz fl. 100 161.85	4 Reichsbank Discout 4%	
4 Amsterdam kurz fl. 100 168.75	4 Frankf. Banl. Discout 4%	
4 London kurz 1 Pf. St. 20.33	4 Tendenz: —	